

Satzung
der Stadt Pforzheim über die Benutzung von Notunterkünften und
für die Unterkünfte der Anschlussunterbringung für Flüchtlinge
(4.4)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	Q 1781
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	04.06.2019
	Bekanntmachung:	15.06.2019
	Inkrafttreten:	01.07.2019
Verantwortlicher Fachbereich	Jugend- und Sozialamt Tel. 07231/39-2540	

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 04.06.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweckbestimmung

Die Satzung regelt die Benutzung der von der Stadt Pforzheim zur Abwendung von Obdachlosigkeit bereitgestellten Notunterkünfte und von Unterkünften der Anschlussunterbringung für Flüchtlinge.

§ 2

Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Pforzheim betreibt die Notunterkünfte und die Unterkünfte der Anschlussunterbringung von Flüchtlingen als jeweils voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen in Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Notunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Hierzu zählen auch die zur Vermeidung von drohender Obdachlosigkeit vorübergehend durch die Stadt Pforzheim angemieteten Hotel- und Pensionszimmer sowie beschlagnahmte Wohnungen nach § 27 Polizeigesetz Baden-Württemberg, in die die bisherigen Mieter wieder eingewiesen werden. Satz 1 gilt auch für obdachlosrechtlich untergebrachte Personen im Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission.
- (3) Unterkünfte der Anschlussunterbringung von Flüchtlingen sind die Unterkünfte, welche die Stadt Pforzheim im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Unterbringung von Personen mit Flüchtlingsstatus oder ihnen gleichgestellte Personen bereitgestellt hat und weiter vorhält.
- (4) Die Unterkünfte dienen zur Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 3

Benutzungsverhältnis

Die Benutzung der Notunterkünfte und der Unterkünfte der Anschlussunterbringung für Flüchtlinge erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses.

§ 4

Zuweisung

Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Bei der Unterbringung wird die Stadt Pforzheim versuchen, die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die persönlichen Verhältnisse und individuellen Merkmale der Betroffenen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 5

Beginn des Benutzungsverhältnisses

Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Benutzer die Unterkunft beziehen.

§ 6

Umsetzung in eine andere Notunterkunft

- Ohne Einwilligung der Benutzer ist die Umsetzung in eine andere Notunterkunft möglich, wenn
1. die Benutzer andere Personen tätlich angreifen oder - mit Bezug zur Unterkunft - vorsätzlich in fremdem Eigentum stehende Sachen beschädigen oder zerstören oder entwenden;
 2. der Hausfrieden nachhaltig gestört oder die Unterkunft beschädigt oder nicht sauber gehalten wird;
 3. Bestimmungen dieser Satzung oder Hausordnung nicht eingehalten werden;
 4. sich die Größe der Bedarfs- oder Zweckgemeinschaft ändert und aus diesem Grund eine Umsetzung erforderlich erscheint;
 5. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;

6. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem Dritten beendet wird;
7. die Stadt es für notwendig erachtet, die Unterkunft aufzulösen;
8. es die Stadt in Bezug auf den besonderen Einzelfall für erforderlich erachtet.

§ 7

Ende des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt in der Regel durch schriftliche Verfügung der Stadt Pforzheim. Es endet auch ohne ausdrückliche Verfügung, sofern die Benutzer die zugeteilten Räumlichkeiten nicht innerhalb von 3 Tagen nach Fristsetzung in der Einweisungsverfügung beziehen, diese tatsächlich nicht mehr selbst bewohnen, diese nur als Zweit- oder Nebenwohnraum oder nur für das Abstellen von Sachen benutzen. Soweit die Benutzung der Räumlichkeiten über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

(2) Die Benutzer können die Unterkunft nach vorheriger Rücksprache mit der zuständigen Stelle des Jugend- und Sozialamts jederzeit selbst aufgeben.

(3) Die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft und in die Unterkünfte der Anschlussunterbringung für Flüchtlinge kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit widerrufen und eine zwangsweise Räumung veranlasst werden. Solche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn

1. die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte;
2. die Benutzer über eine andere Wohnmöglichkeit verfügen;
3. keine Obdachlosigkeit mehr besteht;
4. die Unterkunft länger als einen Monat nicht oder zu anderen als zu Wohnzwecken in Anspruch genommen wird;
5. die Anmietung einer Wohnung auf dem freien bzw. sozialen Wohnungsmarkt zumutbar ist;
6. die Benutzer nach einer Umsetzung in eine andere Unterkunft erneut andere Personen tätlich angreifen oder - mit Bezug zur Unterkunft - vorsätzlich in fremdem Eigentum stehende Sachen beschädigen oder zerstören oder entwenden;
7. die Benutzer in besonders schwerwiegenden Fällen Bedienstete der Stadt Pforzheim oder andere Personen tätlich angreifen oder - mit Bezug zur Unterkunft - vorsätzlich in fremdem Eigentum stehende Sachen beschädigen oder zerstören oder entwenden;
8. der Hausfrieden durch die Benutzer auch nach Umsetzung in eine andere Unterkunft nachhaltig gestört oder die Unterkunft beschädigt oder nicht sauber gehalten wird;
9. die Benutzer sich mit der Benutzungsgebühr mehr als 3 Monate im Rückstand befinden;
10. die Benutzer erforderlichen Untersuchungen bzw. Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz nicht umgehend nachkommen;
11. Bestimmungen dieser Satzung oder Hausordnung trotz Abmahnung wiederholt nicht eingehalten werden.

(4) Die Benutzer einer Notunterkunft bzw. einer Unterkunft der Anschlussunterbringung für Flüchtlinge haben die Aufgabe und die Pflicht, sich laufend selbst um eine ausreichende Wohnungsverversorgung zu bemühen, um die Dauer der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zu begrenzen. Die Bemühungen sind gegenüber der Stadt Pforzheim auf Verlangen entsprechend nachzuweisen. Sollten keine hinreichenden Nachweise vorgelegt werden, so kann die Stadt im Wiederholungsfall von freiwilliger Obdachlosigkeit ausgehen und das Benutzungsverhältnis beenden sowie die Räumung der Unterkunft verlangen, ohne eine Ersatzunterkunft zur Verfügung stellen zu müssen.

§ 8

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Notunterkunft bzw. als Unterkunft der Anschlussunterbringung für Flüchtlinge überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

(2) Die Benutzer der Unterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung Instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahme-/Rückgabeprotokoll aufzunehmen und von den Eingewiesenen zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Die Benutzer sind im Übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Es ist verboten:

4.1 in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen;

4.2 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;

4.3 ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;

4.4 Tiere in der Unterkunft zu halten;

4.5 in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen;

4.6 Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder sonstige Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen;

4.7 in oder auf dem Gelände der Unterkunft dem Glücksspiel nachzugehen;

4.8 in den öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der jeweils zugewiesenen Wohneinheit (z. B. im Treppenhaus) oder auf dem Gelände der Unterkunft Müll oder nicht mehr benötigte Sachen außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter abzulagern oder zu entsorgen;

4.9 zur Beheizung der Unterkünfte elektrisch betriebene Heizgeräte einzusetzen.

(5) Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 3 und 4 können erteilt werden, wenn der Einrichtungszweck dadurch nicht gefährdet wird und wenn die Benutzer eine Erklärung abgeben, dass sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Absatz 3 und 4 verursacht werden können, übernehmen und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freigestellt wird.

(6) Die Erteilung einer Ausnahme nach Absatz 5 kann befristet und mit Nebenbestimmungen versehen erteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Zweckbestimmung der Unterkunft, Interessen der Haus- und Unterkunftsgemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Erteilung einer Ausnahme kann widerrufen werden, wenn Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bei von den Benutzern ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten der Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme). Dasselbe gilt für erlaubte bauliche Veränderungen, die nach Rückgabe der Unterkunft von den Benutzern nicht in den früheren Zustand zurückgebaut wurden.

(9) Die Besuchszeit der Nutzer der Unterkünfte beginnt um 8.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Nicht zugewiesene Personen sind nicht berechtigt, sich außerhalb der Besuchszeiten in den Unterkünften aufzuhalten.

(10) Die Stadt Pforzheim kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 9 zulassen oder aus Gründen der Sicherheit und Ordnung sowie zur Wahrung des Hausfriedens Besuche über diese Zeiten hinaus zeitlich beschränken. Besuche können ebenso ganz untersagt werden oder bestimmte Personen aus wichtigem Grund vom Besuch einzelner Nutzer oder vom Betreten der Notunterkünfte bzw. dem Aufenthalt in diesen und dem dazugehörigen Gelände ausschließen.

(11) Die Stadt kann darüber hinaus alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um den Einrichtungszweck zu erreichen bzw. zu gewährleisten.

(12) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. In Einzelfällen kann die Vorankündigung kurzfristig erfolgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck hat die Stadt das Recht, auf einen Zweitschlüssel zuzugreifen.

§ 9

Auskunftspflicht

Die Bewohner einer Notunterkunft haben dem Beauftragten der Stadt (Jugend- und Sozialamt) zur Prüfung der Notwendigkeit einer weiteren Unterbringung auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen.

§ 10

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Benutzer verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so haben die Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Benutzer haften für Schäden, die durch schuldhaft Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden und die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haften die Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen für die die Benutzer haften, kann die Stadt auf Kosten der Benutzer beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Stadt wird die in § 2 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand halten.

§ 11

Hausordnung

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Stadt besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen. Die Benutzer sind verpflichtet, die Hausordnung zu beachten.

§ 12

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft voll-ständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von den Benutzern nachgemachten, sind der Stadt bzw. deren Beauftragten zu übergeben. Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt oder den Benutzungsnachfolgern aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Soweit die Benutzer die Unterkunft mit Einrichtungen versehen haben, müssen sie diese grundsätzlich auf eigene Kosten zurückbauen und den ursprünglichen Zustand der Unterkunft auf eigene Kosten wiederherstellen. Für den Fall, dass die Stadt ein berechtigtes Interesse an der Überlassung der Einrichtungen hat, können ihr diese gegen eine angemessene Entschädigung überlassen werden. Das berechtigte Interesse wird von der Stadt schriftlich mitgeteilt.
- (3) Von den Benutzern oder ihren Haushaltsangehörigen nach Auszug oder Beendigung des Nutzungsverhältnisses zurückgelassene Sachen können nach 72 Stunden von der Stadt auf Kosten der Benutzer geräumt und in Verwahrung genommen werden. Sollten diese Sachen nach zweimaliger Aufforderung unter einer Fristsetzung von jeweils 14 Tagen nicht abgeholt werden, so gilt das Eigentum an diesen Sachen als aufgegeben. Die Stadt wird nach Dokumentation der zurückgelassenen Sachen diese dann entsprechend entsorgen oder aber wirtschaftlich verwerten, um damit ggf. noch offene Forderungen zu decken. Die der Stadt dadurch entstehenden Kosten werden den Benutzern in Rechnung gestellt.

§ 13

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften - vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung - nach den gesetzlichen Regelungen für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten sowie ihrer Beauftragten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird, mit Ausnahme der Haftung für eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 14

Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

§ 15

Verwaltungszwang

Räumen Benutzer ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVG) vollzogen werden.

§ 16

Beförderung von Hausrat

Für den Möbeltransport in die oder aus der Notunterkunft sowie die dadurch entstehenden Beförderungskosten haben die Eingewiesenen selbst zu sorgen. Dies gilt auch im Falle einer Umsetzung in eine andere Unterkunft.

§ 17

Gebühren

Für die Benutzung der Notunterkünfte und der Unterkünfte der Anschlussunterbringung für Flüchtlinge sind Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Pforzheim für die Benutzung von Notunterkünften und für die Unterkünfte der Anschlussunterbringung für Flüchtlinge zu entrichten. Unterjährig angemietete und daher von der aktuellen Gebührenkalkulation noch nicht erfasste Objekte werden zunächst einer entsprechenden Gebührenkategorie zugeordnet, nach der sich dann wiederum die jeweilige Gebührenehöhe bestimmt. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 werden die Benutzungsgebühren in der Höhe der an Dritte zu entrichtenden Miete bzw. in der Höhe des Nutzungsentgelts festgesetzt.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

1. entgegen § 7 Absatz 4 seiner Nachweispflicht nicht nachkommt;
2. entgegen § 8 Absatz 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
3. entgegen § 8 Absatz 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält;
4. entgegen § 8 Absatz 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
5. entgegen § 8 Absatz 4 Nr. 4.1 Dritte in die Unterkunft aufnimmt;
6. entgegen § 8 Absatz 4 Nr. 4.2 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
7. entgegen § 8 Absatz 4 Nr. 4.3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
8. entgegen § 8 Absatz 4 Nr. 4.4 Tiere in der Unterkunft hält;
9. entgegen § 8 Absatz 4 Nr. 4.5 Kraftfahrzeuge abstellt;
10. entgegen § 8 Absatz 4 Nr. 4.6 Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;
11. entgegen § 8 Absatz 4 Nr. 4.8 in den öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der jeweils zugewiesenen Wohneinheit (z. B. im Treppenhaus) oder auf dem Gelände der Unterkunft außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter Müll oder nicht mehr benötigte Sachen ablagert oder entsorgt;
12. entgegen § 8 Absatz 4 Nr. 4.9 die Unterkunft mit einem elektrischen Heizgerät beheizt;
13. entgegen § 8 Absatz 9 Besuch außerhalb der Besuchszeiten empfängt;
14. entgegen § 8 Absatz 12 den Beauftragten der Stadt den Zutritt verweigert;
15. entgegen § 9 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;
16. entgegen § 12 Absatz 1 die Schlüssel nicht ordnungsgemäß übergibt.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Die Satzung der Stadt Pforzheim über die Benutzung der Notunterkünfte und für die Unterkünfte der Anschlussunterbringung für Flüchtlinge vom 19.12.2017 tritt zur gleichen Zeit außer Kraft.